

Vorlage der Spezialkommission 2011/3

Teilrevision des Steuergesetzes

vom 4. Oktober 2011

11-66

Die Spezialkommission hat an vier Sitzungen die Vorlagen des Regierungsrates vom 1. März 2011 und vom 19. April 2011 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes beraten.

1. Ausgangslage

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. März 2011 über die Teilrevision des Steuergesetzes umfasst die Revision folgender sechs Ziele:

1.1 Entlastungen der KMU

Umsetzung verschiedener Erleichterungen für KMU, welche im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II des Bundes stehen. Diese umfassen die Liquidationsgewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 39a StG), die Ersatzbeschaffung (Art. 32 Abs. 1 und 3 StG und Art. 71 Abs. 1 und 1a StG), die Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen (Art. 38 Abs. 3a und Art. 49 Abs. 2b StG).

1.2 Senkung der Vermögenssteuer

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids musste die Teilbesteuerung der Beteiligungen beim Vermögen aufgehoben werden, was zu höheren Vermögenssteuern führt. Die Vermögenssteuer (Art. 49 Abs. 2 StG) soll deshalb auf 1,8 Promille gesenkt werden, damit der Kanton Schaffhausen im Kantonsvergleich die letzten Ränge verlassen kann.

1.3 Entlastung tiefe und mittlere Einkommen

Bei der Annäherung an das Steuerniveau der Nachbarkantone im Bereich der kleinen und mittleren Einkommen soll ein weiterer Schritt gemacht werden. Dabei soll der Einkommenssteuertarif, Art. 38 Abs. 1 und 2 StG, angepasst werden. Neu soll einerseits die Nullstufe für Alleinstehende auf 7'200 Franken bzw. für Verheiratete auf 13'800 Franken angehoben und andererseits die 1%-Stufe (Fr. 300.-) eliminiert werden.

1.4 Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 5 auf 4 Prozent auf das Jahr 2013

Vorsorgliche Anpassung aufgrund des Steuerstreites mit der EU zwecks Gleichbehandlung von Erträgen aus dem In- und Ausland bei gemischten Gesellschaften, was nach heutigem Kenntnisstand rechtlich gesichert nur über die Anpassung des Gewinnsteuersatzes gemacht werden kann. Ferner muss der Wegfall des Bonny-Beschlusses mit in die Überlegungen miteinbezogen werden.

1.5 Anpassung an das Bundesrecht / Unternehmenssteuerreform II

Ausschlaggebend sind zwingende Anpassungen, mit wenigen Ausnahmen, an verschiedene nationale Gesetze:

- Aufschubstatbestände (Art. 20, Gliederungstitel vor Art. 233 und Art. 233 Abs. 1 StG)
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips (Art. 22 Abs. 3 StG)
- Schuldzinsenabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a StG)
- Bewertung bewegliches Geschäftsvermögen (Art. 44 Abs. 1 lit. a StG)
- Beteiligungsabzug (Art. 69 Abs. 4, Art. 76 und Art. 77 Abs. 4 lit. b StG)
- Beilagen zur Steuererklärung (Art. 143 Abs. 3 StG)

- Aufhebung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (SHR 647.100)
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen
- Strafloze Selbstanzeige
- Steuerbefreiung der politischen Parteien (Art. 35 Abs. 1 lit. m und Art. 62 Abs. 1 lit h (StG)
- Dumont-Praxis (Art. 34 Abs. 2 StG)
- Kosten für die Drittbetreuung von Kindern (Art. 35 Abs.1 lit. n und Art. 37 Abs.1 lit. e)
- Gaststaatgesetz (Art. 16 Abs. 4 und Art. 62 Abs. 1 lit. i StG)
- Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (Art. 62 Abs. 1 lit. j StG)
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art.6, 18, 44, 92, 99, 103, 104, 106, 147)
- Besteuerung des ausserkantonalen Liegenschaftenhändlers (Art. 110 Abs. 2 lit. b StG)

1.6 Weitere Anpassungen

Verschiedene Artikel werden hier formell und/oder aus Praktikabilitätsgründen angepasst. Diese bedürfen folgender Korrekturen:

- Reduktion Mindestbetrag freiwillige Zuwendungen (Art. 35 Abs. 1 lit. l StG)
- Formale Anpassung Regelung Sozialbezüge / Voraussetzungen Splittings an direkte Bundessteuer (Art. 35, 37, 38 StG)
- Kalte Progression (Art. 41 Abs. 1 StG)
- Verzicht auf Ausgleichszinsberechnung bei Kapitaleistungen aus Vorsorge (Art. 175 Abs. 3 StG)
- Verzugszins (Art. 178 Abs. 1 und 2 StG)
- Verfahrenspflichtverletzungen bei juristischen Personen (Art. 206 Abs. 3 StG)

2. Eintreten auf die Vorlage

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten trat die Kommission mit 7:3 Stimmen auf die regierungsrätliche Vorlage (Amtdruckschrift 11/14) vom 1. März 2011 ein. Dabei war sich die Kommission einig, dass die Ergänzungsvorlage der Regierung vom 19. April 2011 (Amtdruckschrift Nr. 11/28) als neuer Antrag zuhanden der Kommission zu verstehen sei und als solcher in die Gesamtvorlage einfliesst. In diesem Zusammenhang erhielt die Regierung nochmals Gelegenheit, alle Fakten, welche zu dieser Ergänzungsvorlage geführt haben, zu erläutern. Im Wesentlichen sind dies die schlechte Finanzlage und die schlechten finanziellen Aussichten.

- Mindereinnahmen direkte Bundessteuer ca. 7 bzw. 10 Mio. Franken / Jahr
- Ausfall Erträge Nationalbank ca. 10 Mio. Franken / Jahr
- Mindereinnahmen AXPO ca. 6,4 Mio. Franken / Jahr
- Mindereinnahmen aus Kapitaleinlageprinzip ca. 2 – 3 Mio. Franken zum neuerlichen Antrag, welcher in Abweichung zur ersten Vorlage die Sistierung der Artikel 38 Abs. 1 und 2 (Entlastung tiefere und mittlere Einkommen um 3 Millionen Franken), Artikel 49 Abs. 2 (Änderung Vermögenssteuertarif von 2,3 auf 1,8 ‰), Artikel 75 (Senkung Gewinnsteuersatz für juristische Personen von 5 auf 4 ‰), Art. 84 lit. b (Senkung Holdingkapitalsteuer von 0,025 auf 0,01 ‰) vorsah.

Da sich die Kommission über die Vorgehensweise zur Besprechung der Gesetzesanhänge nicht einig war, beschloss sie nach Besprechung der Detailfragen zum Bericht 11-14 und zum Ergänzungsbericht 11-28 mit **7:4 Stimmen, den Anhang der Amtdruckschrift 11-14 zu beraten.**

Während der zweiten Kommissionssitzung entschied der Präsident bei Artikel 37, den Gesetzesanhang der Amtdruckschrift 11-28 Teil A, also die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben, weiter zu beraten. Die Beratung des Teil B, der bestrittenen Gesetzesänderung mit hoher finanzieller Auswirkung, wurde an den Schluss der Beratungen gestellt.

3. Detailberatung Gesetzesanhang

Die Finanzdirektorin, der Departementssekretär sowie der Leiter der Steuerverwaltung erläuterten nochmals jeden zur Änderung stehenden Artikel einzeln. Nebst diversen Detailfragen und Erläuterungen und Kommentaren wurde über folgende Anträge der Kommissionsmitglieder befunden:

3.1 Detailberatung Gesetzesanhang 11-14 bis Artikel 37/ Anträge

Art. 35 Abs. 1 lit. m Antrag:
Erhöhung des Gesamtbetrags von 10'000.- auf 15'000.- Franken für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.
**Annahme des Änderungsantrages
mit 7:2 Stimmen bei 1 Enthaltung**
Kurz begründung: Die politische Arbeit ist angewiesen auf Zuwendungen, Mandatsbeiträge und Gönner.

3.2 Detailberatung Gesetzesanhang 11-28 Teil A ab Art. 38 / Anträge

Art. 38 Abs. 3a Antrag:
«Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die über 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liegen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.»
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 5:4 Stimmen bei 0 Enthaltungen**

Eventualantrag:
Änderung des Satzes von 50 auf 66 2/3 %
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 6:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen**

Art. 62 Abs. 1 lit.h Antrag:
Nichtaufhebung der Steuerbefreiung der politischen Parteien.
**Annahme des Änderungsantrages
mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung**
Kurz begründung: Politische Parteien tragen wesentlich zum Gemeinnutzen bei und dürfen nicht unnötig belastet werden.

Art. 76 lit.c Antrag:
Streichung von lit. c
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 4:2 Stimmen bei 1 Enthaltung**
Kurz begründung: Allgemeine Praxis und mit Bundesgesetz 642.14, Art. 28. Abs. 1^{bis} konform.

Art. 18b Abs. 2 Antrag:
Reduzierung des Diskontsatzes von 6 auf 3 % des Verkehrswertes von Mitarbeiteraktien
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 6:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen**
Kurz begründung: Die Sperrfristen betragen im Normalfall zwischen einem und drei Jahren und ergeben keine Privilegierung. Mitarbeiter sollen an den Betrieb gebunden werden, daher sind lange Sperrfristen uninteressant.

3.3 Schlussabstimmung Gesetzesanhang 11-28 Teil A

Mit 7:0 Stimmen bei einer Enthaltung und drei Abwesenheiten empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat Teil A des Gesetzesanhangs 11-28 mit den vorgenommenen Änderungen **zur Annahme**.

3.4 Detailberatung Gesetzesanhang 11-28 Teil B

Über die Artikel 38 Abs. 1 und 2 sowie Art. 49 Abs. 2 wurde aufgrund zweier Rückkommensanträge zweimal abgestimmt:

Art. 38 Abs. 1 und 2 Antrag 1:
Steuerliche Entlastung statt wie vorgesehen um 2,9 Millionen Franken nur um 1,5 Millionen Franken.
**Annahme des Änderungsantrages
mit 3:1 Stimmen bei 4 Enthaltungen**
Kurz begründung: Sollte finanzierbar sein.

Antrag 2:
Streichung des Antrages zur Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen.
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 4:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen und mit Stichentscheid des
Präsidenten.**

Die Kommission verlangt aufgrund des obsiegenden Antrags eine weitere Kommissionssitzung, damit die Auswirkungen der Entlastung um 1,5 Mio. Franken überprüft werden können.

Art. 49. Abs. 2 Antrag:
Streichung des Antrages zur Senkung des Vermögenssteuertarifs von 2,3 auf 1,8 ‰.
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 4:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen**
Kurz begründung: Die Senkung des Vermögenssteuertarifs ist vertretbar.

Art. 75 Antrag:
Streichung des Antrags zur Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 5 auf 4 %
**Annahme des Änderungsantrages
mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung**
Kurz begründung: nicht finanzierbar.

Art. 84 lit.b Antrag:
Streichung des Antrages zur Senkung der Holdingkapitalsteuer von 0,025 auf 0,01 ‰
**Annahme des Änderungsantrages
mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung**
Kurz begründung: Nicht finanzierbar.

Das Rückkommen auf Art. 38 Abs. 1 und 2 wurde mit 5:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen genehmigt. Begründet wurde das Rückkommen mit dem Vermeiden einer fünften Kommissionssitzung.

Art. 38 Abs. 1 und 2 Antrag 1:
Steuerliche Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen statt wie
neu um 1,5 Millionen Franken wieder um 2,9 Millionen Franken.
**Ablehnung des Änderungsantrages
mit 4:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen**

Antrag 2:
Streichung des Antrages zur Entlastung der tieferen und mittleren
Einkommen.
**Annahme des Änderungsantrages
mit 5:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen**
Kurzbeurteilung: Nicht finanzierbar.

Das Rückkommen auf Art. 49 Abs. 2 wurde mit Mehrheit genehmigt. Begründet wurde das
Rückkommen, dass die Senkung des Vermögenssteuertarifs nur zusammen mit der
Entlastung der tieferen und mittleren Einkommen funktioniere.

Art. 49. Abs. 2 Antrag:
Streichung des Antrages zur Senkung des Vermögenssteuertarifs von
2,3 auf 1,8%.
**Annahme des Änderungsantrages
mit 4:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen**
Kurzbeurteilung: Die Senkung des Vermögenssteuertarifs ist nicht
finanzierbar.

Somit wurden alle Anträge des Gesetzesanhangs der Vorlage 11-28 Teil B gestrichen. Eine Schlussabstimmung für den Teil B erübrigt sich.
--

Für die Spezialkommission

Dino Tamagni (Präsident)
Werner Bächtold
Werner Bolli
Franz Hostettmann
Florian Keller
Martin Kessler
Stephan Rawyler
Hans Schwaninger
Jeanette Storrer
Jürg Tanner
Regula Widmer

Vorlage der Spezialkommission vom 31. August 2011

Änderungen im Gesetzestext gegenüber der Vorlage 11-14 vom 1. März 2011 sind mit einem Seitenstrich markiert

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

- 1. Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000¹ wird wie folgt geändert:**

Art. 16 Abs. 4

⁴ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 7 Abs. 1.

Art. 20 Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbberechtigten fortgesetzt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbberechtigten bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbberechtigten die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 22 Abs. 3 (neu)

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die

Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

Art. 34 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

Art. 35 Abs. 1 lit. a, g, i, l, m (neu) und n (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- g) (...)
Diese Abzüge erhöhen sich um 300 Fr für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m und n) verminderten Einkünfte übersteigt;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m und n) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;
- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 15'000 Franken an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;
- n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Art. 37 Abs. 1 lit. b, c und e

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) 8'400 Fr. für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- c) 1'300 Fr. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. a gewährt wird;
- e) Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1 und 2

Gestrichen

Art. 38 Abs. 3a

^{3a} Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

Art. 39a Liquidationsgewinne (neu)

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 41 Abs. 1

¹ Verändert sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 %, so kann der Kantonsrat die kalte Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auf die übernächste Veranlagung hin ausgleichen, indem er unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 sowie die steuerfreien Beträge gemäss Art. 37 verhältnismässig ändert.

Art. 44 Abs. 1 lit. a

¹ Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

- a) Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Art. 49 Abs. 2

Gestrichen

Art. 49 Abs. 2b

^{2b} Aufgehoben

Art. 62 Abs. 1 lit. h

Gestrichen

Art. 62 Abs. 1 lit. i und k (neu)

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.
- k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Art. 69 Abs. 4

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen nach Art. 77 Abs. 4 lit. b werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 71 Abs. 1 und 1a

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1a} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 76 Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 77 Abs. 4 lit. b

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Endes des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Art. 84 lit. b

Gestrichen

Art. 110 Abs. 2 lit. b

Aufgehoben

Art. 143 Abs. 3 (neu)

³ Zudem haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 169 (Randtitel)

Ordentliche Nachsteuer

Art. 171a Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben und Erbinnen (neu)

¹ Alle Erbberechtigten haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 175 Abs. 3 (neu)

³ Bei der Steuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

Art. 178 Abs. 1 und 2

¹ Für jeden in Rechnung gestellten Betrag (Steuerbetrag und Ausgleichszins) ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewähren.

² Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder weiteren Rechtsmittelverfahrens ein Verzugszins geschuldet.

Art. 200 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 202 Abs. 3 (neu)

³ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 200 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Art. 203 Abs. 1 und Abs. 4 (neu)

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 206 Marginalie

Allgemeines

Art. 206 Abs. 3

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis nach Art. 202 bleibt vorbehalten.

Art. 206a Selbstanzeige (neu)

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 lit. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Personen mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Person mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Personen mit Vertretungsbefugnis abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 211 Abs. 3 (neu)

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

Art. 212 Abs. 2 (neu)

² Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

Gliederungstitel vor Art. 233 (neu)

VI. Änderung vom ...

Art. 233 (neu)

¹ Auf Überführungen von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sind, sind die Bestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar.

² Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

2.

Art. 6 Abs. 1 lit. b

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

| Art. 18 Allgemeines

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Art. 18a Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 18b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 18c Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 18d Anteilsmässige Besteuerung (neu)

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 44a Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen; der Verkehrswert von gesperrten Mitarbeiteraktien bestimmt sich nach Art. 18b Abs. 2.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Art. 18b Abs. 3 und Art. 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Art. 75

Gestrichen

Art. 92 Abs. 2

² Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbständigem Haupt- und Nebenerwerb, mit Einschluss der Naturalleistungen und der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Leistungen.

Art. 99 Abs. 1 und 2

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 103a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen (neu)

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 18d steuerpflichtig.

² Die Steuer 30 % des geldwerten Vorteils.

Art. 104 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 96–103a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 106 Abs. 1 lit. d (neu)

¹ Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 147 Abs. 1 lit. d (neu)

¹ Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

II.

Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 27. Juni 1988² wird wie folgt geändert:

Art. 13 (neu)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben.

III.

Die Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 9. November 2010³ wird aufgehoben.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Die Ziffern I/1, II und III treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

³ Die Ziffer I/2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁴ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

¹ SHR 641.100

² SHR 647.100

³ Amtsblatt 2010, 1609 f.